



## GREENWASHING:

Wie kommuniziert man rechtssicher und authentisch zum Thema Nachhaltigkeit?

# WAS IST GREENWASHING?

EU R 24/825 -  
EU R 2005/29 R 2011/83/EU



# WAS IST GREENWASHING?

- **Hintergrund:**

- Verbraucher sollen entscheidende Rolle im ökologischen Wandel einnehmen
- Dafür müssen Verbraucher besser informierte Entscheidungen treffen können
- Solche Informationen müssen **zuverlässig, vergleichbar** und **überprüfbarer** Natur sein
- Inhaltlich geht es bei den Informationen um die **Nachhaltigkeit, Langlebigkeit** und den **CO2-Fußabdruck des Produktes**

- **Greenwashing als Hindernis:**

- Unklare und nicht ausreichend begründete Umweltaussagen („Greenwashing“) beeinträchtigen Verbraucher
- Der Begriff „Umweltbezogenen Aussagen“ ist sehr weit auszulegen und umfasst alle Aussagen und Darstellung in Text, bildlicher, grafischer o. symbolischer Darstellung in jeglicher Form (S. 3 GCD)
- Nicht nur ausdrückliche Aussagen, sondern auch Implikationen sind erfasst
- Dabei können nicht nur die Produkte selbst, sondern auch Gewerbetriebe als solche „gegrewashed“ werden

# RECHTLICHE VORGABEN UND RECHTSFOLGEN



# RECHTLICHE VORGABEN UND RECHTSFOLGEN

- **Rechtliche Vorgaben:**

- **EU: EU Green Deals**

- Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (**Greenwashing Directive/ Tandem**)
- Empowering Consumers Directive (Voraussichtlich ab 2026)
- **Green Claims Directive/ Tandem** (Vorschlag angenommen im März 2023)
- Ökodesign-Richtlinie (Design Anforderungen an Produkte)
- EU-Umweltzeichen (Freiwilliges Zeichen für Umweltfreundlichkeit)
- EMAS (Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung)
- Uvm.

- **Deutschland:**

- Nach Art. 13 GCD sollen alle Mitgliedstaaten Behörden zur Durchsetzung der Bestimmungen berufen
- Art. 14 GCD benennt die Befugnisse der Behörden (Informationsbeschaffungsbefugnisse etc.)
- Art. 15-17 GCD nennen die Verfolgung von Verstößen (siehe nächster Slide)
- Nach Art. 16 GCD können auch Unternehmen und Privatpersonen sich über Verstöße von Gewerbebetrieben bei den zuständigen Behörden beschweren
- National ist eine Umsetzung der RL über das UWG denkbar

# WAS IST GREENWASHING?

- **Formen von Greenwashing:**
  - **Verschleierung:** Hervorheben nur einzelner Umwelteinwirkungen
  - **Fehlende Beweise**
  - **Unklare Begriffe:** „Umweltfreundlich“, „Schadstofffrei“, „natürlich“, „grün“ (ohne konkreten Bezug auf Produkt)
  - **Fehlende Bedeutung:** Bewerben einer richtigen, aber irrelevanten Eigenschaft
  - **Beeinflussende Bilder u. Labels:** Wahrheitswidrige Motive (Auto mit Blumenabgasen)

# RECHTLICHE VORGABEN UND RECHTSFOLGEN

- **Welche Unternehmen fallen/fallen nicht unter den Regelungsgehalt der Direktive:**

- Alle natürlichen und juristischen Personen die im Geschäftsverkehr i.R. ihrer gewerblichen/handwerklichen (etc.) Tätigkeit nachgehen (Art. 2b 2005/29/EG)
- Sonderregelungen für Kleinunternehmen (10 Mitarbeiter u. weniger und < 2 Millionen Umsatz) (S. 25 GCD)
- Kleinunternehmen können z.B. von den Nachweispflichten i.S.d. Art. 3, 4, 5 entbunden werden
- Mitgliedstaaten sollen (insb. für KMU) Informationen bereitstellen, sowie spezifische Hilfen (auch finanziell) bereitstellen (Art. 12 GCD)

- **Rechtsfolgen:**

- Angedacht ist eine Überprüfung der geplanten Angaben im Voraus und eine Bescheidung innerhalb 30 Tage
- Art. 14 GCD nennt als Rechtsfolge für Verstöße insb. **Sanktionen, Unterlassungsklagen, Verbote und auch Geldbußen**
- Geldbußen Höchstbetrag soll mindestens 4% des gesamten Jahresumsatzes des Händlers in dem/der betreffenden MS ausmachen
- Neben Geldbußen kommt auch die Einbeziehung von Einnahmen und der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren/öff. Mitteln in Betracht (17 Nr. 3)
- Art. 15 GCD schreibt regelmäßige Kontrollen der Unternehmen vor
- Art. 17 GCD nennt Kriterien nach welchen Sanktionen erhoben werden

# DIE LUFTFAHRTBRANCHE: EIN VERSPRECHEN ZUR NACHHALTIGKEIT





# DIE LUFTFAHRTBRANCHE: CLEAN AVIATION?

- **Greenwashing Vorwürfe in der Luftfahrt:**

- Verbraucherverbände v. 19 Ländern haben Beschwerden gegen 17 Airlines eingereicht
- Vorwürfe bezogen sich auf Täuschung von Verbraucherinnen durch Angaben zum Umwelt- und Klimaschutz
- Insbesondere System der Co2-Kompensation wurde Greenwashing vorgeworfen („Ausgleich“, „Kompensation“, „neutralisieren“)
- Des Weiteren wurden „Beiträge zur Entwicklung nachhaltiger Treibstoffe“ vorgeworfen
- Behauptungen Flüge können „nachhaltig“, „verantwortungsvoll“ oder „grün“ sein sei irreführend
- Die BEUC verlangt das Verbot solcher Angaben, da eine tatsächliche neutrale Luftfahrt noch weit hinter 2030 liege.

ASD | MARITIME  
INDUSTRY

SYBILLE REXER  
RECHTSANWÄLTIN  
GROÙE ELBSTRASSE 36 | 22767  
HAMBURG  
T +49-40 31 77 97 0  
[S.REXER@ASD-LAW.COM](mailto:S.REXER@ASD-LAW.COM)



 ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN



ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**FRANKFURT**

Hamburger Allee 4  
60486 Francfort-sur-le-  
Main  
Allemagne  
T +49 69979885-0  
F +49 69 979885-85

**MÜNCHEN**

Oberranger 34-36  
80331 München  
Allemagne  
T +49 89 38808-0  
F +49 89 38808-101

**HAMBOURG**

Große Elbstraße 36  
22767 Hambourg  
Allemagne  
T +49 40 317797-0  
F +49 40 317797-77

**BERLIN**

Kurfürstendamm 54/55  
10707 Berlin  
Allemagne  
T +49 30 8145913-00  
F +49 30 8145913-99

**LEER**

Am alten Handelshafen 3A  
26789 Leer  
Allemagne  
T +49 491 96071-0  
F +49 491 96071-20

**DRESDEN**

Am Brauhaus 1  
01099 Dresden  
Allemagne  
T +49 351 86659-0  
F +49 351 86659-59



ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN

**Dies ist ein allgemeiner rechtlicher Disclaimer. Die Informationen, die in dieser Präsentation bereitgestellt werden, dienen nur zu Informationszwecken und stellen keine rechtliche Beratung dar. Bitte wenden Sie sich bei Fragen gern an uns direkt.**